

Art. 5 § 7 GenRevG 1997 Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften

GenRevG 1997 - Genossenschaftsrevisionsgesetz 1997

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 25.07.2024

§ 7.

§ 22 Abs. 2 bis 5 und § 27a des Gesetzes über Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung dieses Bundesgesetzes sind erstmalig auf das nach dem 31. Dezember 1997 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. Die neuen Vorschriften können auch schon auf ein früheres Geschäftsjahr angewendet werden, jedoch nur insgesamt.

In Kraft seit 01.01.1998 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at